



Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Außenstelle Hannover, Postfach 203, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie**
- Landesjugendamt -

Niedersächsisches Ministerium für Wissen-
schaft und Kultur
Postfach 261
30002 Hannover

Bearbeitet von
Lisa Schwarzer
E-Mail
lisa.schwarzer@ls.niedersachsen.de
Telefax
0511 106-997436

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
27.6-77020/14VO

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
2 JH1.17

Durchwahl 0511 106-
7436

Hannover
12.07.2016

**Entwurf der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Kindheitspädagogik (SozHeilKindVO)
hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesjugendhilfeausschuss bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Angesichts des Fachkräftemangels in vielen Bereichen der sozialen Arbeit, wie z. B. den Tageseinrichtungen für Kinder oder den Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung, sind die Regelungen in der SozHeilKindVO zu begrüßen, da sie den Absolvent(inn)en einschlägiger Studiengänge den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern bzw. ermöglichen. Die zusätzliche Möglichkeit der Erlangung der staatlichen Anerkennung für Sozialpädagog(inn)en und Sozialarbeiter(innen) kann ein weiterer Baustein zur Linderung des Fachkräftemangels sein.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

§1

Die Anerkennung einer 5-jährigen Berufspraxis, ergänzt um Kolloquium und Praxisbericht, anstelle des Berufspraktikums im zweiphasigen Sozialpädagogik-Studium ist angemessen. Hier sollte aus Sicht des Landesjugendhilfeausschusses noch eine Anpassung für die Anerkennung von Teilzeitbeschäftigten vorgenommen werden.

In Satz 4 wird die Anerkennung auch für „eng verwandte Studiengänge“ ausgesprochen. Es bleibt jedoch unklar, welche Studiengänge hier eingeschlossen sind. Eine Präzisierung ist wünschenswert.

§3

Die staatliche Anerkennung der Kindheitspädagog(inn)en an eine praktische Studienzeit, an den Gemeinsamen Orientierungsrahmen der KMK und an die Berücksichtigung mindestens dreier Studienschwerpunkte zu knüpfen, ist wichtig, wenn die Kindheitspädagog(inne)n in erster Linie in das Arbeitsfeld Kita münden sollen.

§§13-15

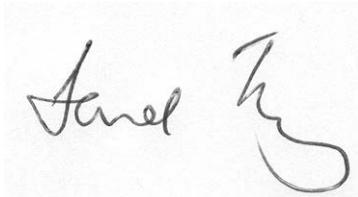
In allen drei Studiengängen müssen praktische Studienzeiten im Umfang von mindestens 100 Arbeitstagen absolviert werden, wovon die Hälfte über eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit abgedeckt werden kann.

Die Beschränkung auf das Absolvieren des Praktikums in höchstens zwei Einrichtungen ist eine wichtige Maßnahme, um mehr als nur einen kurzen Einblick gewinnen zu können. Erst durch einen mehrmonatigen Aufenthalt werden Prozesse sicht- und erlebbar. Die Studierenden können selbstständig Aufgaben übernehmen und es besteht die zeitliche Möglichkeit, die Praxis im Team zu reflektieren. Studien (z.B. Fröhlich-Gildoff et.al, Professionalisierung in der Frühpädagogik, 2013) belegen die hohe Bedeutung einer guten Praxiserfahrung für die Absolvent(inn)en und deren Nachwirken in der beruflichen Praxis und pädagogischen Haltung.

Die Anleitung der Studierenden durch Fachkräfte mit dem jeweils gleichen Studienabschluss kann in der Mehrheit der Kita-Praxis nicht realisiert werden, da derzeit vor allem Erzieher(innen) in den Gruppen tätig sind. Die Hochschulen werden daher in hohem Umfang Ausnahmen zulassen müssen.

Im § 13 (4) und (5) ist die notwendige Zusammenarbeit von Einrichtung und Hochschule durch einen Praktikumsvertrag, die Begleitung des Praktikums und eine Prüfung verankert. Hierdurch wird zum Ausdruck gebracht, dass eine enge Verzahnung zwischen Wissenschaft und Praxis für erforderlich gehalten wird. Dies unterstützt der Landesjugendhilfeausschuss ausdrücklich. Die Erfahrungen bei der Zusammenarbeit zwischen Fachschulen und Kindertageseinrichtungen bestätigen, dass der Beitrag der Praxisstelle im Rahmen der Ausbildung der Studierenden für deren spätere berufliche Tätigkeit einen hohen Stellenwert hat. Wichtig ist unserer Meinung nach, dass der Austausch und die Reflexion nicht nur zwischen Hochschule und Studierenden erfolgt, sondern auch zwischen den Verantwortlichen der Hochschule und den Anleitenden in den Einrichtungen - im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung für das Gelingen der Ausbildung. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Arbeit der Praxisanleitenden den Einrichtungen nicht vergütet wird. Wenn man auch zukünftig eine qualifizierte Praxisbegleitung sicherstellen möchte, besteht hier ein Nachbesserungsbedarf.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bernd Heimberg', written in a cursive style.

Bernd Heimberg
Vorsitzender